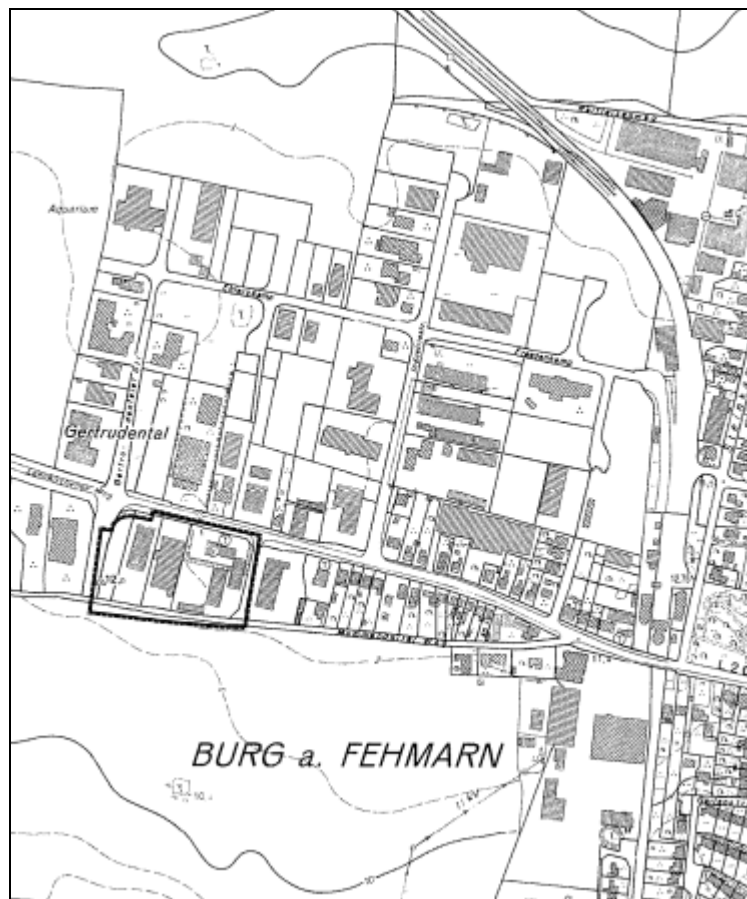


Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Fehmarn

Öffentliche Auslegung

des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, südlich Landkirchener Weg (L209), östlich und nördlich Mummendorfer Weg – Erweiterung Lidl-Verkaufsmarkt - gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, südlich Landkirchener Weg (L209), östlich und nördlich Mummendorfer Weg – Erweiterung Lidl-Verkaufsmarkt - und den Entwurf zur Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, südlich Landkirchener Weg (L209), östlich und nördlich Mummendorfer Weg – Erweiterung Lidl-Verkaufsmarkt - und die Begründung liegen

vom 27.06.2022 bis zum 29.07.2022

in der

Stadt Fehmarn
Fachbereich Bauen und Häfen,

Burg, Bahnhofstraße 5, Zimmer 38
23769 Fehmarn

während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags von	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und zusätzlich dienstags von	8.00 Uhr – 12.30 Uhr
und	13.30 Uhr – 18.00 Uhr

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Unabhängig davon, ob die Stadtverwaltung Fehmarn aufgrund der aktuellen Gesundheitslage (Corona-Virus: SARS-CoV-2) allgemeine Öffnungszeiten anbietet, wird um Terminvereinbarung zur Einsichtnahme der Planunterlagen gebeten oder nutzen Sie gern vorrangig die Möglichkeit zur Einsichtnahme über unsere Internetseite.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.b-server.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Fehmarn den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DGSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Fehmarn, den 15.06.2022

(L.S.)

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber
Bürgermeister